



Beschlussvorlage

Austauschblatt 24.05.2004

TOP:
Vorlagen-Nummer: **III/2004/04047**
Datum: 16.03.2004
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt: 0100.2100/1.0010
Verfasser: Büro der Oberbürgermeisterin/
Dr. Ernst Müllers

Beratungsfolge	Termin	Status
Beigeordnetenkonferenz	30.03.2004	nicht öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen und städtische Beteiligungsverwaltung	20.04.2004	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen und städtische Beteiligungsverwaltung	18.05.2004	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	26.05.2004	öffentlich Entscheidung

Betreff: Umsetzungsbeschluss zur Gründung einer Anstalt des öffentlichen Rechts zur Gewährleistung des Beteiligungsmanagements der Stadt Halle (Saale)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat möge beschließen:

1. Zur Gewährleistung des Beteiligungsmanagements der Stadt Halle (Saale) im Sinne von § 118 Abs. 4 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) wird eine Anstalt öffentlichen Rechts als Aufgabenträgerin gegründet. Ihr Name lautet „BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale)“.
2. Die als Anlage 1 zur Beschlussvorlage beiliegende Anstaltssatzung wird beschlossen.
3. Der als Anlage 2 zur Beschlussvorlage beiliegende Wirtschaftsplanentwurf, bestehend aus Ertragsplan, Investitions- und Liquiditätsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht wird zur Kenntnis genommen.
4. In den Verwaltungsrat wird der für Finanzen zuständige Beigeordnete, Herr Dieter Funke, bestellt. Angesichts des bevorstehenden Endes der Wahlperiode des derzeitigen Stadtrates, sollen die gemäß § 6 Absatz 1 Buchstabe c) der Anstaltssatzung zu bestellenden fünf weiteren Personen erst nach der Konstituierung des neu zu wählenden Stadtrates bestellt werden.

5. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, durch Herbeiführung geeigneter Gesellschafter- oder Aufsichtsratsbeschlüsse dafür Sorge zu tragen, dass der Vorstand der "BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale)" in allen Aufsichtsgremien städtischer Eigen- und Beteiligungsgesellschaften ein Teilnahmerecht als Gast erhält, sofern dies rechtlich möglich und durchsetzbar ist und dies aus Gründen eines effizienten Beteiligungsmanagements geboten erscheint. Letzteres obliegt der Beurteilung des Verwaltungsrats der "BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale)".
6. Die Oberbürgermeisterin wird zur Durchführung der im Rahmen der Umsetzung des Gründungsbeschlusses notwendigen rechtlichen und tatsächlichen Verfahrensschritte beauftragt.
7. Der "BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale)" wird im Vorgriff auf einen noch mit der Stadt Halle (Saale) abzuschließenden Finanzierungsvertrag ein einmaliger Zuschuss für das 1. Wirtschaftsjahr in Höhe von 140.000,00 € für Investitionen und 361.000,00 € für laufende Kosten seitens der Stadt Halle (Saale) als Anstaltsträgerin gewährt.

Ingrid Häußler
Oberbürgermeisterin

Anlagen:

1. Anstaltssatzung
2. Wirtschaftsplanentwurf
3. Entwurf eines Organigramms der Strukturierung der Anstalt
4. Beschluss des Stadtrates vom 27.08.2003 (Nr. III/2003/03362)

Begründung:

Übersicht:

- I. *Rechtsstellung der "BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale)" infolge der Übertragung des Beteiligungsmanagements durch die Stadt Halle (Saale)*
- II. *Struktur der "BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale)"*
 1. *Kompetenzverteilung innerhalb der "BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale)"*
 2. *Organigramm und Stellenplan*
- III. *Rechtliche Beziehungen der "BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale)"*
 1. *– zur Stadt Halle (Saale)*
 2. *– zu den städtischen Eigen- und Beteiligungsunternehmen*
- IV. *Finanzierung der "BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale)"*
 1. *– durch die Stadt Halle (Saale)*
 2. *– aufgrund von Dienstleistungsverträgen mit den städtischen Eigen- und Beteiligungsunternehmen*
- V. *Steuerliche Auswirkungen im Zusammenhang mit der Übertragung des Beteiligungsmanagements auf die "BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale)"*
 1. *– im Verhältnis der "BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale)" zur Stadt Halle (Saale)*
 2. *– im Verhältnis der "BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale)" zu den städtischen Eigen- und Beteiligungsunternehmen*
- VI. *Weitere Vorgehensweise*

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner Sitzung am 27.08.2003 den **Grundsatzbeschluss** gefasst, eine Anstalt öffentlichen Rechts zur Sicherstellung eines effektiven Beteiligungsmanagements für die Stadt Halle (Saale) im Sinne von § 118 Abs. 4 GO LSA zu gründen (siehe Anlage 4). Die Oberbürgermeisterin wurde beauftragt, die erforderlichen rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen hierfür zu veranlassen. Nach Abschluss sämtlicher, die Gründung einer Anstalt öffentlichen Rechts vorbereitenden Maßnahmen, hat der Stadtrat nunmehr durch einen **Umsetzungsbeschluss** über die Anstaltsgründung abschließend zu entscheiden.

- I. *Rechtsstellung der „BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale)“ infolge der Übertragung des Beteiligungsmanagements durch die Stadt Halle (Saale)*

Die Anstalt öffentlichen Rechts soll das Beteiligungsmanagement der Stadt Halle (Saale) als eigene Aufgabe, die ihr von der Stadt gemäß § 118 Abs. 4 GO LSA übertragen wird, wahrnehmen. Das bedeutet, dass die Anstalt nicht lediglich für die Stadt als Erfüllungsgehilfe tätig wird, sondern dass die Anstalt das Beteiligungsmanagement als **eigene Angelegenheit** ausführt. Die Anstalt übernimmt allerdings nicht die Gesellschafterfunktion. Die Stadt Halle (Saale) bleibt weiterhin Gesellschafterin der unmittelbaren Eigen- und Beteiligungsunternehmen.

II. Struktur der „BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale)“

1. Kompetenzverteilung innerhalb der "BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale)"

Organe der kommunalen Anstalt sind der Vorstand und der Verwaltungsrat (§ 5 AnstG). Der Vorstand leitet die Anstalt in eigener Verantwortung und vertritt sie nach außen. Demgegenüber obliegt dem Verwaltungsrat die Bestellung und Kontrolle des Vorstandes. Darüber hinaus entscheidet der Verwaltungsrat u.a. über die Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen, die Feststellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Jahresergebnisses. Dem Verwaltungsrat können darüber hinaus in der Anstaltssatzung weitere Angelegenheiten vorbehalten werden. Vorsitzende des Verwaltungsrates ist die Oberbürgermeisterin als Hauptverwaltungsbeamtin der Gewährträgerin Stadt Halle (Saale). Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Stadtrat bestellt. Ein Mitglied ist eine bei dem Kommunalunternehmen beschäftigte Person, die allerdings nur eine beratende Funktion im Verwaltungsrat ausübt. Die Amtszeit der Verwaltungsratsmitglieder beträgt fünf Jahre und endet mit dem Ablauf der Wahlperiode, dem Ausscheiden aus dem Stadtrat oder dem Dienstverhältnis.

Neben der Oberbürgermeisterin, die bereits kraft Gesetzes gemäß § 5 Abs. 4 Satz 4 AnstG Vorsitzende des Verwaltungsrates ist, sollen gemäß § 6 Abs. 1 Buchstabe b) der Anstaltssatzung der für Finanzen zuständige Beigeordnete, gemäß § 6 Abs. 1 Buchstabe c) der Anstaltssatzung der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses für Finanzen und städtische Beteiligungsverwaltung und gemäß § 6 Abs. 1 Buchstabe d) der Anstaltssatzung eine bei der Anstalt beschäftigte Person Mitglieder des Verwaltungsrates sein. Die bei der Anstalt beschäftigte Person hat jedoch lediglich beratende Stimme gemäß § 5 Abs. 4 Satz 3 AnstG. Der für Finanzen zuständige Beigeordnete ist ebenso wie der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses für Finanzen und städtische Beteiligungsverwaltung gemäß § 5 Abs. 4 Satz 5 AnstG vom Stadtrat zu bestellen. Das Beteiligungsmanagement ist eine Aufgabe, die einen sehr engen Bezug zum Bereich der städtischen Finanzen hat. Durch die Bestellung des für Finanzen zuständigen Beigeordneten und des Vorsitzenden sowie des stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses für Finanzen und städtische Beteiligungsverwaltung wird gewährleistet, dass der Verwaltungsrat mit der spezifischen kommunalwirtschaftlichen Sachkompetenz ausgestattet ist, die diese Personen in die Arbeit dieses Kollegialorgans einbringen. Durch die Bestellung des für Finanzen zuständigen Beigeordneten wird ferner sichergestellt, dass die Stadtverwaltung neben der Oberbürgermeisterin mit einem weiteren wichtigen Kompetenzträger vertreten ist.

2. Organigramm und Stellenplan

Der vorliegende Entwurf eines Organigramms der Strukturierung der "BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale)" (siehe Anlage 3) enthält eine erste Übersicht über die Aufgabenverteilung innerhalb der "BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale)". Erst im Rahmen der Umsetzung des Anstaltsgründungsbeschlusses unter Einbindung des zukünftigen Vorstands der Anstalt lassen sich zum Stellenplan bzw. der Stellenbewertung der Anstalt konkrete Aussagen treffen. Das vorliegende Organigramm beschränkt sich daher auf eine Einteilung in einen Vorstand, dem ein Sekretariat zugeordnet ist, 3 Fachreferate (Recht und Koordination; Mandatsbetreuung; Finanzen und Personal) sowie 3 Sachgebiete, die dem für die Mandatsbetreuung zuständigen Referat zugeordnet sind.

Da weder tarifrechtliche noch beamtenrechtliche Normen für die "BMA Beteiligungs-ManagementAnstalt Halle (Saale)" vorgesehen sind, unterliegt die Bezahlung der bei der Anstalt Beschäftigten keinen gesetzlichen Zwängen.

III. Rechtliche Beziehungen der "BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale)":

1. - zur Stadt Halle (Saale):

Die Rechtsform der selbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts ist dadurch gekennzeichnet, dass es sich um einen rechtlich wie organisatorisch verselbständigten Personal- und Sachbestand eines Trägers der öffentlichen Verwaltung (Stadt Halle) handelt, der unmittelbar auf die Willensbildung der Anstalt Einfluss nehmen kann. Dies zeigt sich bereits bei der Gründung einer derartigen Anstalt. Diese erfolgt durch eine Satzung der Trägerkommune. Die Anstaltssatzung muss zumindest Regelungen über den Namen und die Aufgaben der Anstalt, die Zahl der Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates und die Höhe des Stammkapitals enthalten (§ 2 Satz 1 und 2 AnstG).

Die Stadt Halle (Saale) ist Trägerin der Anstaltslast. Sie ist verpflichtet, die "BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale)" mit den zur Aufgabenerfüllung nötigen finanziellen Mitteln auszustatten und so für die Dauer ihres Bestehens funktionsfähig zu halten. Folge der Anstaltsträgerschaft ist die Gewährträgerhaftung der Kommune (§ 4 AnstG). Die Stadt Halle (Saale) haftet daher unbeschränkt für die Verbindlichkeiten der Anstalt, soweit nicht aus dem Vermögen der Anstalt Befriedigung zu erlangen ist.

Das Beteiligungsmanagement, bestehend aus Beteiligungsverwaltung sowie Wirtschaftlichkeits- und Zielcontrolling, umfasst insbesondere:

- die Führung der Gesellschafterakten über alle kommunale Unternehmen; kommunale Unternehmen sind Unternehmen in einer Rechtsform des öffentlichen Rechts oder in einer Rechtsform des Privatrechts, an denen die Stadt Halle (Saale) entweder unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist;
- die Überprüfung, ob die notwendigen, sich aus Gesetzen, Gesellschaftsverträgen, Satzungen und Beschlüssen des Stadtrates für die Stadt Halle (Saale) ergebenden rechtlichen und organisatorischen Pflichten eingehalten werden;
- die Erstellung eines jährlich fortzuschreibenden Beteiligungsberichtes im Sinne von § 118 Abs. 2 GO LSA;
- der Aufbau eines von den wichtigsten kommunalen Unternehmen regelmäßig zu erstellenden, vierteljährlichen Berichtswesens, das Aufschluss über deren wirtschaftliche und unternehmerische Perspektiven gibt;
- die Zusammenfassung, Auswertung und Kommentierung aller Berichte der kommunalen Unternehmen;
- den Aufbau eines an kommunalpolitischen Zielsetzungen orientierten Systems des Finanz- und Zielcontrollings der Unternehmen, d.h. die Prüfung, ob die kommunalen Unternehmen die ihnen aufgegebenen Leistungen erfüllen und sie die finanziellen Vorgaben einhalten; insbesondere die Sicherung der Aufgabenerfüllung und des jederzeitigen optimalen Einsatzes der zur Verfügung gestellten Mittel;
- die Erarbeitung von Grundzügen eines einheitlichen, vergleichbaren Controlling-Konzeptes für die kommunalen Unternehmen, die Einführung einer einheitlichen und konsolidierungsfähigen Rechnungslegung in den kommunalen Unternehmen sowie die Organisation eines Erfahrungsaustausches dieser Unternehmen über betriebsinterne Controllingmaßnahmen.

Neben diesen Kernaufgaben des Beteiligungsmanagements ist der strategischen Beratung der Entscheidungsträger der Stadt eine sehr hohe Bedeutung beizumessen. Das Beteiligungsmanagement ist ein bedeutendes Lenkungs- und Steuerungsinstrument städtischer Interessen in den Gesellschaften. Damit werden dem Beteiligungsmanagement neben der begleitenden Berichts- und Moderationsfunktion Aufgaben der strategischen Positionierung zu den Beteiligungen übertragen. Diese kommt vor allem dann in Frage, wenn es um die Lösung folgender Probleme geht:

- Aufdeckung und Nutzung von Synergien zwischen den städtischen Gesellschaften;
- Realisierung noch nicht genutzter Kostenpotentiale im Verbund der städtischen Gesellschaften;
- Strategische Neuaufstellung städtischer Unternehmen in sich verändernden Märkten;
- Durchsetzung von städtischen Eigentümerinteressen in den Gesellschaften bei divergierenden Interessen.

Der Vorstand der Anstalt gibt dem Stadtrat gemäß § 5 Abs. 4 der Anstaltssatzung Beschlussempfehlungen hinsichtlich

- der Änderung von Gesellschaftsverträgen und Satzungen kommunaler Unternehmen;
- der Errichtung, Übernahme und wesentliche Erweiterung von Unternehmen in Privatrechtsform sowie der unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an solchen Unternehmen;
- der gänzlichen oder teilweisen Veräußerung von Eigen- und Beteiligungsunternehmen;
- der Änderung der Rechtsform oder des öffentlichen Zwecks kommunaler Unternehmen;
- sonstiger wichtiger unternehmerischer Entscheidungen, für welche die Oberbürgermeisterin als gesetzliche Vertreterin der Stadt Halle (Saale) in Unternehmensgremien vorab einer Entscheidung des Stadtrates bedarf.

2. - zu den städtischen Eigen- und Beteiligungsunternehmen:

Die Anstalt unterstützt und berät im Rahmen des geltenden Gesetzesrechts die durch die Stadt Halle (Saale) in Unternehmensgremien entsandten Mitglieder. Dies soll speziell erfolgen durch:

- Sichtung, Kontrolle und Kommentierung der Sitzungsunterlagen;
- Verfolgung der Vorgänge, Beschlusskontrolle;
- Aktenführung für die Vorsitzenden der Aufsichtsgremien im Bedarfsfall;
- Unterstützung und Beratung der Vorsitzenden der Aufsichtsgremien bei der Bestellung oder Abberufung von Geschäftsführern sowie beim Abschluss der entsprechenden Arbeitsverträge.

Diese Beratung der Anstalt erfolgt auf Grundlage mit den kommunalen Eigen- und Beteiligungsunternehmen abzuschließender Dienstleistungsverträge.

Die Anstalt kann für die kommunalen Eigen- und Beteiligungsunternehmen der Stadt Halle (Saale) Beratungs- und Begutachtungsdienstleistungen selbst erbringen. Dies hat den bedeutenden Vorteil, dass sämtliche kommunalen Unternehmen in der Anstalt einen kompetenten und sachverständigen Ansprechpartner haben. Dadurch wird ein wichtiges Verbindungsglied zwischen der Stadt Halle (Saale) und ihren städtischen Unternehmen geschaffen, welches eine gewichtige Rolle im Hinblick auf eine transparente und geordnete Koordination bzw. Abstimmung städtischer (dem Gemeinwohl verpflichteten) Beteiligungsinteressen und (in der Regel auf reine Gewinnerzielung ausgerichteter) unternehmerischer Interessen darstellt.

IV. Finanzierung der "BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale)"

1. – durch die Stadt Halle (Saale):

Einerseits erfolgt die Finanzierung der Anstalt im Rahmen des städtischen Haushaltsplans infolge des Abschlusses eines Finanzierungsvertrages mit der Stadt Halle (Saale). Zur Finanzierung der "BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale)" ist die Stadt Halle (Saale) gemäß § 4 Anstaltsgesetz aufgrund ihrer Eigenschaft als Trägerin der Anstaltslast gesetzlich verpflichtet. Diesem Vertrag liegt kein Leistungsaustauschverhältnis zwischen der Stadt Halle (Saale) und der "BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale)" zugrunde, da dieser Finanzierungsvertrag nicht als eine Gegenleistung der Stadt für eine Leistung (Beteiligungsmanagement) der Anstalt ausgestaltet wird. Die finanziellen Mittel von der Stadt im Rahmen des städtischen Haushaltsplans fließen der Anstalt nicht als Gegenleistung für eine Dienstleistung zu. dies ist auch gar nicht möglich, weil die Anstalt das Beteiligungsmanagement nicht als Dienstleister erbringt sondern insofern eine eigene, von der Stadt übertragene Aufgabe erfüllt. Der städtische Zuschuss dient ausschließlich der finanziellen Ausstattung der Anstalt zur Schaffung der Voraussetzungen ihrer Aufgabenerfüllung.

2. – aufgrund von Dienstleistungsverträgen mit den städtischen Eigen- und Beteiligungsunternehmen:

Weiterhin finanziert sich die "BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale)" durch Dienstleistungen aufgrund mit den städtischen Unternehmen abzuschließenden Verträgen. Durch das Erwirtschaften von Geldern leistet die Anstalt zukünftig einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung der Stadt. Denn durch die Erzielung von Einnahmen aus Beratungsdienstleistungen (insbesondere in Form der Betreuung der städtischen Vertreter in den Aufsichtsgremien, die von den jeweiligen kommunalen Beteiligungsunternehmen aufgrund entsprechend abzuschließender Verträge zu bezahlen sind), Gutachten u.ä. können nicht nur Ausgaben und damit öffentliche Gelder für private Unternehmensberater gespart werden, sondern es können auch die Finanzzuschüsse für die Anstalt aus dem städtischen Haushalt reduziert werden.

Unter Berücksichtigung des voraussichtlich erforderlichen finanziellen, sachlichen und personellen Aufwands für die Anstalt sowie unter Darstellung der Einnahmeerwartungen der Anstalt (Finanzzuweisungen aus dem städtischen Haushalt, Entgelte für erbrachte Dienstleistungen gegenüber den städtischen Eigen- und Beteiligungsunternehmen in Form von Beratungsdienstleistungen, Gutachten etc.) ist der beiliegende Wirtschaftsplanentwurf, bestehend aus Ertragsplan, Investitions- und Liquiditätsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht, aufgestellt worden, bei dem es sich allerdings nur um Schätzwerte handelt (siehe Anlage 2).

V. Steuerliche Auswirkungen im Zusammenhang mit der Übertragung des Beteiligungsmanagements auf die "BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale)"

1. - im Verhältnis der "BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale)" zur Stadt Halle (Saale):

Die "BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale)" erbringt umsatzsteuerlich keine Leistungen an die Stadt Halle (Saale), da sie die Aufgabe des Beteiligungsmanagements selbst als eigene Aufgabe ausübt und damit in keinem Dienstleistungsverhältnis zur Stadt steht. Daher werden keine umsatzsteuerbaren Leistungen der Anstalt an die Stadt erbracht. Dies wird allerdings noch durch einen zu stellenden Antrag auf verbindliche Auskunft beim zuständigen Finanzamt abgesichert.

2. - im Verhältnis der "BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale)" zu den städtischen Eigen- und Beteiligungsunternehmen:

Als Aufgabenträgerin des Beteiligungsmanagements der Stadt Halle (Saale) im Sinne von § 118 Abs. 4 GO LSA wird die Anstalt auch folgende Dienstleistungen erbringen:

- Beratungsleistungen gegenüber vom Stadtrat in kommunale Unternehmensgremien entsandte Personen (§ 2 Abs. 3 der Anstaltssatzung);
- Beratungs- und Begutachtungsdienstleistungen für die kommunalen Eigen- und Beteiligungsunternehmen der Stadt Halle (Saale) (§ 2 Abs. 4 der Anstaltssatzung).

Zu der Frage, ob die Anstalt hinsichtlich dieser Dienstleistungen umsatzsteuerbare und umsatzsteuerpflichtige Leistungen ausführt, ist folgendes festzustellen:

Zunächst ist klarzustellen, dass die Anstalt die Dienstleistungen gegenüber vom Stadtrat in kommunale Unternehmensgremien entsandte Personen (§ 2 Abs. 3 der Anstaltssatzung) nicht in deren Eigenschaft als Mitglieder des Stadtrates bzw. des von diesem Gemeindeorgan entsandte Personen (sachkundige Bürger) erbringen wird, sondern in deren Eigenschaft als Mitglied des jeweiligen Unternehmensorgans (insbesondere Aufsichtsrat).

Dies hat folgenden Grund:

Soweit von der Anstalt Beratungsdienstleistungen gegenüber Personen in deren Funktion als Aufsichtsratsmitglied erbracht werden, handelt es sich um einen umsatzsteuerbaren und umsatzsteuerpflichtigen Leistungsaustausch. Dies würde nicht gelten, wenn die Beratungsleistung gegenüber den betreffenden Personen in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Stadtrates bzw. als von diesem entsandte Person (sachkundiger Bürger) erbracht würde, da diese Dienstleistung dann einen nicht steuerbaren „Innenumsatz“ darstellen würde. Allerdings müsste in diesem Fall die Beratungsleistung **jedem** Mitglied des Stadtrates, unabhängig vom Innehaben einer Aufsichtsratsposition, angeboten werden. Die Beratung einzelner Mitglieder des Stadtrates wäre entgeltlich, soweit sie über die in der Anstaltssatzung festgelegten Berichtspflichten der "BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale)" gegenüber dem Stadtrat als Kollegialorgan hinausgehen. Nur dann steht die Beratungsdienstleistung der "BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale)" nicht im inneren Zusammenhang mit dem jeweiligen Aufsichtsratsmandat. Werden jedoch Beratungsdienstleistungen pauschal gegenüber allen Mitgliedern des Stadtrates angeboten, stellen sich gesellschaftsrechtliche Probleme bezüglich der Offenbarung von betrieblichen Daten und Unterlagen, da sensible unternehmerische Daten einem Stadtrat, welcher nicht Aufsichtsrat ist, offenbart werden könnten. Die Unterscheidung zwischen den Mandatsträgerfunktionen Stadtrat einerseits und Aufsichtsrat andererseits ist daher bereits aus gesellschaftsrechtlichen Gründen problematisch.

Da nun die Anstalt die Dienstleistungen gegenüber vom Stadtrat in kommunale Unternehmensgremien entsandte Personen (§ 2 Abs. 3 der Anstaltssatzung) in deren Eigenschaft als Mitglieder des jeweiligen Unternehmensorgans erbringt, handelt es sich insoweit um Dienstleistungen der "BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale)" für die kommunalen Unternehmen, die aufgrund entsprechend abzuschließender Verträge von diesen zu vergüten sind. Gleiches gilt natürlich für die von der Anstalt zu erbringenden Dienstleistungen gegenüber den kommunalen Unternehmen gemäß § 2 Abs. 4 der Anstaltssatzung.

Sofern die "BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale)" in ihrer Funktion als

Aufgabenträgerin des Beteiligungsmanagements im Sinne von § 118 Abs. 4 GO LSA entgeltliche Dienstleistungen gegenüber kommunalen Eigen- und Beteiligungsunternehmen erbringt, handelt es sich bei der Anstalt grundsätzlich um einen Betrieb gewerblicher Art gemäß § 4 Abs. 1 Körperschaftssteuergesetz (KStG), da die Anstalt dadurch eine nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen ausübt.

Die "BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale)" wäre nur dann kein Betrieb gewerblicher Art, wenn sie jährlich weniger als die in Abschnitt 23 Umsatzsteuer-Richtlinien normierten Bagatellegrenze in Höhe von 30.678,00 € einnehmen würde. Würden demnach die jährlichen Einnahmen der Anstalt die Bagatellegrenze in Höhe von 30.678,00 € überschreiten, wäre diese ein Betrieb gewerblicher Art mit der Konsequenz, dass für seitens der Anstalt erbrachte Dienstleistungen Umsatzsteuer anfiele.

VI. Weitere Vorgehensweise

Damit die "BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale)" nach Außen hin im Rechtsverkehr handlungsfähig wird, ist es erforderlich, den Posten des Vorstands möglichst zeitnah zu besetzen. Ferner ist neben dem Vorstand zunächst mit einer „Rumpfmannschaft“ die Gründungsphase der Anstalt zu beginnen. Dies ist notwendig, um die grundlegenden organisatorischen Schritte zum Aufbau der "BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale)" einzuleiten und durchzuführen sowie die zunächst anstehenden wichtigsten Aufgaben zu erledigen.

Darüber hinaus sollten die für die Durchführung eines ordnungsgemäßen Beteiligungsmanagement notwendige Hard- und Software angeschafft und installiert sowie zu einzelnen betroffenen Fachdezernaten funktionale Schnittstellen geschaffen werden. Schließlich ist ein zwischen der Stadt Halle (Saale) und der "BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale)" abzuschließender Finanzierungsvertrag vorzubereiten und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Es wird daher um Beschlussfassung gebeten.